



Bund Deutscher Rechtspfleger
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Mail: sh@bdr-online.de

per Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn Vorsitzenden Claus Christian Clausen
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung
(Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz – DigiBeschIG)**

Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 03.03.2026
Drucksache 20/4202
Ihr Schreiben vom 22. April 2026

1. Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Clausen,

der Bund Deutscher Rechtspfleger-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 03.03.2026 zur Beschleunigung der Digitalisierung.

Wir unterstützen die auf Bundes- und Landesebene grundsätzlichen Entscheidungen zur Beschleunigung der Digitalisierung und Staatsmodernisierung.

Vor allem wir, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, konnten in den letzten Jahren/ dem letzten Jahrzehnt Erfahrungen in der Projektierung, Umsetzung und Einführung der elektronischen Aktenführung sammeln und sehen aktuell die besonderen Herausforderungen der digitalen Transformation zwischen Landesbehörden untereinander sowie zwischen Bundesbehörden und Kommunalbehörden.

Daher erlauben Sie uns einen kleinen Exkurs in die Einführung der elektronischen Aktenführung in der Justiz:

Zur Sicherstellung einer bundesweit einheitlichen Verfahrensweise wurden im „X-Justiz-Standard“ verbindliche, konfigurierbare Beteiligtenrollen sowie Dokumententypen definiert. In vielen Bereichen bei den Gerichten erfolgt die Übermittlung dieser Metadaten bereits automatisiert aus dem eingesetzten Fachverfahren. Die für das Fachverfahren zuständige, überwiegend von erfahrenen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sowie Mitarbeitenden der Serviceeinheiten besetzte, Verfahrenspflegestelle optimiert die Datenstrukturen und Prozesse fortlaufend. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger Abgleich der Metadaten mit den Systemen der Staatsanwaltschaft statt.

Es ist jedoch seit Einführung der elektronischen Aktenführung im staatsanwaltschaftlichen Bereich im Jahr 2025 ein strukturelles Problem zu verzeichnen: Die elektronischen Akten gehen bei den Gerichten teilweise mit unvollständiger oder inkonsistenten Metadaten ein. Eine wesentliche Ursache liegt in nicht standardkonformen bzw. unzureichenden Dokumentenbezeichnungen auf Seiten der Polizei. Die erforderliche manuelle Nacherfassung fehlender Metadaten (insbesondere der Dokumentenbezeichnung) ist in den Staatsanwaltschaften unter den bestehenden Ressourcen nicht leistbar. Zwar findet laufend ein Austausch mit der Polizei statt, der aber nur langsam und perspektivisch mittel- bis langfristig zu Verbesserungen führen wird. Bis dahin verbleiben fehlerhafte Aktenbestandteile in der elektronischen Verfahrensakte, was prozessübergreifend zu einer zusätzlichen Mehrarbeit in der Abarbeitung führt.

Bei länderübergreifenden Aktenübermittlungen ist grundsätzlich das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) als standardisiertes Übermittlungsmedium vorgesehen. Die Praxis zeigt jedoch, dass in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche, verbindlich eingeführte Verfahren bestehen (zum Beispiel ein Austausch über ein Akteneinsichtportal). Dies führt zu einem erhöhten Aufwand, da die Kolleginnen und Kollegen im Einzelfall stets klären müssen, welche Übermittlungsform für den jeweiligen länderübergreifenden Aktenaustausch zulässig ist.

Das o.g. beabsichtigte Gesetz soll die Verwaltungsdigitalisierung voranbringen und vor allem unterschiedliche Formvorschriften bzw. formale Regelungen

anpassen. Auch sollen Regelungen für die Bereitstellung und Nutzung von Daten und Informationen in der öffentlichen Verwaltung vereinheitlicht bzw. verbindlich vorgegeben werden. Das alles ist zu begrüßen, jedoch vermissen wir an dieser Stelle den Schritt, auf allen Ebenen allgemeingültige und transparente Dateiformate vorzugeben. Die enthaltenden Regelungen legen lediglich den Rahmen für diese Gestaltung fest und verweisen auf zu erlassene Verordnungen bzw. weitergehende Landesvorschriften.

Dem Grunde nach können wir diesen Weg nachvollziehen, jedoch wird er uns, wie aus der Erfahrungen bei der Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr zwischen den Gerichten und Behörden, nicht weiterbringen, wenn wir für die Verwaltungsdigitalisierung nicht bereits jetzt auf allgemeinverbindliche Dateiformate hinwirken. Nur so kann das gewünschte Ziel des Digitalministers erreicht werden, Verwaltungsverfahren und Prozessketten ohne Medienbrüche von der Antragstellung bis zur Entscheidung zu erreichen.

Ohne ein einheitlich verbindliches Dateiformat einschließlich eines strukturierten Datensatz zum Datenaustausch, kann das Ziel des Verbots zur Datendoppelerhebung unseren Erachtens nicht erreicht werden.

Zum Erreichen des erwähnten Zieles könnte beispielsweise festgelegt werden, dass für den Datenaustausch von unstrukturierten Daten ein Dateiformat verbindlich zu verwenden ist. Darüber hinaus könnte weiter festgehalten werden, dass in Einsichts- und Onlineportalen sämtliche gängigen, beschreibbaren Dateiformate unterstützt werden, die sowohl in Open-Source-Anwendungen als auch in Microsoft Office und Apple-Produkten verwendet werden können, um so eine wechselseitige, verlustfreie Weiterverarbeitung zu ermöglichen. Somit können Medienbrüche in den Verwaltungen vermieden werden, wenn die über Onlineportale erzeugten oder eingereichten Dokumente elektronisch nicht weiterverarbeitet oder nicht revisionssicher gespeichert werden können, weil sie nicht den für den jeweiligen Bereich durch Rechtsvorschriften definierten und technisch implementierten Dokumententypen entsprechen. Diese Problematik zeigt sich bereits in der Praxis beim Austausch von OpenSource und MS Office Dokumententypen im Zusammenarbeit mit der Weiterverarbeitung in elektronischen Verwaltungs- und Justizakten. Eine Sperrung bestimmter Dokumententypen im Rahmen der Eingangs- und Verfahrensbearbeitung ist daher nicht zweckmäßig. Vielmehr sind wir in Teilen darauf angewiesen, dass Dokumente von den Bürgerinnen und Bürgern als Anlage eingereicht werden. Dass diese nicht nur über OpenSource-Produkte verfügen, dürfte selbsterklärend sein.

Denn, und das sehen wir als besondere Herausforderung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, das im Gesetzesvorhaben geforderte und geförderte Once-Only-Prinzip werden wir in der Justiz nicht umsetzen können. Grund hierfür sehen wir die jeweiligen Formvorschriften, die durch Rechtsvorschriften eindeutig zwischen Rechtsangelegenheiten und Verwaltungsangelegenheiten unterschieden werden.

Das beabsichtigte Servicekonto für Bürgerinnen und Bürger wird nicht den Bereich der Rechtssachen betreffen und somit weiterhin zu Abgrenzungsproblemen führen. Es wird schwierig werden, den Bürgerinnen und Bürger zu erklären, für welches Verfahren bei den Gerichten sie welches ePostfach-Format zu verwenden haben. Das ist jetzt schon eine Herausforderung. Genau hier sehen wir die besonderen Herausforderungen für das Gesetzesvorhaben, da es sich eben lediglich auf die Verwaltungsdigitalisierung beschränkt.

Als Landesverband Bund Deutscher Rechtspfleger vertreten wir die Interessen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger auf Landesebene. Für die Aufgabewahrnehmung nach dem Rechtspflegergesetz hat das beabsichtigte Gesetzesvorhaben keine Auswirkungen und wird bei den Kolleginnen und Kollegen in der Gänze kaum bis keine Anwendung finden.

Und genau hier sehen wir die besonderen Herausforderungen für alle anderen Landes- und Kommunalbehörden, die mit uns in Rechtsangelegenheiten zu kommunizieren haben. Hierfür haben sie u.a. die Vorschriften für den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz zu beachten und die technischen Vorkehrungen zu treffen.

Auch wenn wir bereits seit mehreren Jahren sukzessive mit der elektronischen Aktenführung betraut und vertraut sind, sind die weiterhin auftretenden Probleme vielfältig. Häufig werden doppelter, unvollständiger oder fehlender Akteninhalt, fehlende Metadatenbezeichnungen der Dokumente, unsortierte Gesamt-PDF ohne Mitgabe von Metadaten genannt. Und das betrifft eben nicht nur den Aktenaustausch zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften, sondern derzeit auch zwischen Polizei und Kommunen.

In Artikel 2 des Gesetzentwurfes in § 1 Abs. 3 EGovG SH-E soll der Geltungsbereich für den Justizbereich neu und erweiternd geregelt werden, entgegen der Begründung auf Seite 50, welche der neue Gesetzestext dem des

derzeitigen § 1 S. 3 EGovG entsprechen soll. Dieser lautet: *Das Gesetz findet im Bereich der Justiz keine Anwendung, soweit rechtsprechende Gewalt oder Rechtspflege ausgeübt wird.*

Die Erweiterung der Regelungen des derzeitigen § 1 Satz 3 EgovG auf die Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des für Justiz zuständigen Ministeriums unterliegen, begrüßen wir.

Jedoch regen wir an, den Satz 2 *„Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich ihrer Vollzugsbehörden gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegt.“* zu streichen.

Hier sehen wir erhebliche Abgrenzungsprobleme in und für die Praxis, die zu einer erhöhten Bürokratie und Prüfungsaufwand führen kann, welcher zu vermeiden gilt.

Als Beispiel für potenzielle Konflikte können wir die Grundbucheinsichten aus unserem Bereich aufzählen. Im Einzelfall sind diese anhand der Grundbuchordnung (GBO) durch den Urkundbeamten der Geschäftsstelle (§ 153 GVG) zu entscheiden. Eine Ablehnung wäre durch den Rechtspfleger zu entscheiden, dessen Entscheidung sodann durch das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht als Beschwerdegericht zu überprüfen ist.

Angenommen, die Grundbucheinsicht wird zum Beispiel zu wissenschaftlichen Zwecken begehrt, so wäre hierüber im Verwaltungswege zu entscheiden. Eine Ablehnung wäre im Verwaltungsrechtsweg überprüfbar. Folglich würde das EGovG gelten. Neben der Anpassung der Rechtsmittelbelehrungen in den Fachverfahren, müssen auch die Voraussetzungen der zulässigen Einreichung einschließlich Formvorschriften überprüft werden. Dabei ist es oft auch eine Frage der Auslegung, welche von beiden Verfahrensarten der Einsichtssuchende überhaupt begehrt. An diesem Beispiel sehen wir weiterhin eine bestehende Rechtsunsicherheit, die mit dem in § 1 Absatz 3 EGovG SH-E vorgeschlagenen erweiterten Geltungsbereich verursacht werden würde.

Im Übrigen sehen wir die beabsichtigten Vorschriften mit wenig Auswirkungen an, da es im Ergebnis auf die in Artikel 2 §§ 6 bis 8 EGovG SH-E zu erlassenen Verordnungen ankommen wird. Aufgrund der wenigen Detailliertheit helfen die beabsichtigten Vorschriften auch nicht bei der Planungs- und Investitions-

sicherheit von Programmierungsaufträgen bei Fachanwendungen und übergreifenden IT-Fachverbänden der Kommunen, Landesbehörden sowie Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Sozialhilfeträgern, Vereinen und Gemeinschaften, die regelmäßig mit Landesbehörden, Kommunalbehörden usw. kommunizieren und Verfahren einleiten und auslösen.

Die in Artikel 2 zu § 9 Absatz 1 EGovG SH-E beabsichtigten Regelungen haben bereits bei der Einführung der Open Source Anwendungen Libre Office und Open Exchange gezeigt, dass der geforderte Austausch zwischen den IT-Stellen scheinbar nicht funktioniert hat. Hier bedarf es Nachbesserung, bevor Linux als flächendeckendes Betriebssystem in der Justiz eingeführt wird.

§ 9 Absatz 4 EGovG SH-E ist nachvollziehbar, aber bereits jetzt zeigt sich bei uns in der Justiz, dass die nachhaltig eingesetzte IT mit größer werdendem Datenvolumen (z.B. größer werdende Aktenumfänge, Akteninhalten wie Audiodateien, Videodateien) nicht mehr ausreicht und die Performance stetig abnimmt. Hier besteht in der Justiz stetiger Handlungsbedarf, der dem Justizministerium bekannt ist.

Die in Artikel 2 im EGovG SH-E an verschiedenen Stellen enthaltene Ausschlussfrist von 3 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Einführung von Einsichtsportalen, Datenaustauschportalen, Registrierungsportalen und Einführung von Automatisierungen in den Verwaltungen sehen wir kritisch.

Beispielsweise schätzt unsere Verfahrenspflegestelle bei den Gerichten die Umsetzung von Durchsuchungsfunktionen innerhalb der elektronischen Verfahrensakte ohne KI-Einsatz für nicht umsetzbar ein. Der Einsatz von KI basierten Automatisierungsprogrammen dürfte an der Risikoklasse 3 nach EU-AI-Act scheitern. Das dürfte vor allem auch für den in § 10 EGovG SH-E festgehaltenen Wunsch zur Umsetzung z. B. Personalverwaltungsprozessen gelten. Die Begründungspflicht einer Nichtumsetzung würde wieder bürokratischen Mehraufwand auslösen.

Die in § 13 Absatz 3 und 4 EGovG SH-E enthaltenden Verpflichtungen der Landesbehörden für die Nutzung von Basisdiensten behindert bzw. verhindert die Mitbestimmung nach dem MBG SH in diesem Bereich. Denn es finden sich keine Regelungen, inwieweit bei der Festlegung der Ausgestaltung der Basisdienste die Personalvertretungen mit einzubinden sind.

Zu Artikel 4 Nr. 5 zu § 11 Informationszugangsgesetz sehen wir die Veröffentlichungspflicht von Geschäftsverteilungsplänen der Beschäftigten unterhalb der Richterschaft und Behördenleitung als bedenklich und nicht zielführend an. Insbesondere mit Verweis auf die unsererseits bereits an anderer Stelle angemerkte hohe Personalbelastung (siehe Verfahren zur Drucksache 20/3276) im Justizbereich erfordert in diesem Bereich unterjährig eine ständige Anpassung der Geschäftsverteilung durch festzulegende Sondervertretungen. Die Veröffentlichung jeder Änderung bedeutet für diesen Bereich einen bürokratischen Mehraufwand.

Zu Artikel 7 Nr. 3 wird redaktionell angemerkt, dass in der Fußnote die vollständige Jahresangabe der EU-Richtlinie fehlt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorstand

gez. Sabine Fohler-John
Vorsitzende